

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ **Allgemeinverfügung der Stadt Münster**
- ▶ **Offenlegung der Abmarkung von Grundstücksgrenzen**
- ▶ **Jägerprüfung 2026**
- ▶ **Nachfolge in der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Münster-Mitte**
- ▶ **Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Allgemeinverfügung der Stadt Münster

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehörden gesetz (OBG) – in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ergeht folgende

Allgemeinverfügung der Stadt Münster vom 8.1.2026

Anordnungen

- I. Das Mitführen und die Benutzung von Glasflaschen und Trinkgefäß aus Glas ist im Bereich an der Kreuzung Asche / Alter Steinweg / Julius-Voos-Gasse sowie der Büchereigasse und des Alfred-Flechtheim-Platzes in dem unter II. genannten Zeitraum untersagt.
Der genannte Bereich ist in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
- II. Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung gelten jährlich am Rosenmontag für den gesamten Tag. Hierzu wird auf die Anlage 2 dieser Verfügung verwiesen.
- III. Bezogen auf den Rosenmontag am 16.2.2026 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.
- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Anordnungen unter I. und II. treten mit Bekanntgabe in Kraft.
- V. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1.1.2031 außer Kraft.

Begründung

In den vergangenen Jahren hat sich nach den Erfahrungen von Polizei, Ordnungsamt und Rettungsdienst der Bereich der Innenstadt als sehr gut besuchter Bereich herausgestellt, der insbesondere am Rosenmontag, bedingt durch den Karnevalsumzug, zum Feiern genutzt wird.

Dabei werden regelmäßig auch Getränke konsumiert, die sich zumeist in Glasbehältnissen befinden. Es wurde in der Vergangenheit mehrfach festgestellt, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung dieser Getränkebehältnisse, trotz vorhandener Sammelbehälter, unterbleibt.

Zudem sind bei derartigen Zusammenkünften wiederholt starke Verunreinigungen festgestellt worden. Durch den achtlosen Umgang mit den Glasbehältnissen wurden diese, ob nun absichtlich oder versehentlich, häufig zertreten oder auf den Boden geworfen, woraufhin diese zersplittern. Der daraus resultierende Glasbruch war in dem in I. beschriebenen Bereich in der Vergangenheit besonders stark. Besucher der Fläche könnten hierdurch gefährdet werden.

Die Innenstadt in Münster ist ein beliebtes Ausflugsziel, das regelmäßig von Fußgängern/Fußgängerinnen, Radfahrern/Radfahrerinnen, Einkaufenden und Touristen aufgesucht wird. Menschen kommen in die Innenstadt, um sich zu entspannen, durch die historischen Straßen zu spazieren, die Geschäfte zu besuchen oder die gastronomischen Angebote zu genießen. Mithin würden diese durch Glasbruch gefährdet werden. Die Glasscherben können zu ernsthaften und vermeidbaren Verletzungen von Menschen und Tieren führen. In Auseinandersetzungen können zudem Überreste zerbrochener Flaschen als gefährliches Werkzeug gegen Menschen, Tiere oder Gegenstände verwendet werden. Die Reinigung der Flächen ist aufgrund des historischen Pflasters erschwert.

Um den obengenannten Gefahren vorzubeugen, ergeht folgende Verfügung:

Zu I.

Gemäß §§ 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – ist die Stadt Münster die für die getroffene Anordnung zuständige Behörde. Nach § 14 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Die Gefahr besteht darin, dass, basierend auf den Beobachtungen vergangener Jahre, in der Innenstadt aufgrund von ausgelassener Feierstimmung und hohem Personenaufkommen, u.a. Getränke aus Glasbehältnissen konsumiert, die Behältnisse anschließend nicht fachgerecht entsorgt und diese in größerem Umfang durch Unachtsamkeit oder mit Absicht zerstört wurden.

Der unter I. genannte Bereich hat sich in den vergangenen Jahren zu einem beliebten Treffpunkt gerade von jungen Erwachsenen und jugendlichen Besuchern des Rosenmontagszuges entwickelt. In diesem Zusam-

menhang entstehen oftmals hohe Personendichten und es werden größere Mengen Alkohol konsumiert. Daher besteht gerade in diesem Bereich ein erhöhtes Verletzungspotenzial durch Glasbruch.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Besucher/-innen der Innenstadt, des unter I. genannten Bereiches, die beabsichtigen, Glasflaschen oder Trinkgefäß aus Glas mit sich zu führen und/oder dort zu benutzen.

Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot soll sicher gestellt werden, dass Glasbehältnisse nicht in den unter I. beschriebenen Bereich gelangen und so den obengenannten Gefahren vorgebeugt werden kann. Damit soll folglich eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr abgewendet werden. Dies stellt grundsätzlich einen legitimen Zweck dar. Das Verbot ist weiterhin geeignet, die obengenannten Gefahren abzuwehren, die daraus resultieren, dass die Besucher/-innen Glasbehältnisse liegen lassen und ggf. zerstören und somit andere Mitmenschen, Einsatzkräfte und unbeteiligte Dritte in ihrer körperlichen Unversehrtheit verletzt werden können. Im Rahmen dessen ist die Verfügung über ein Glasverbot nicht als mangelndes Vertrauen in die Feiernden zu werten, sondern als geeignete Maßnahme zur Abwehr einer Gefahr zum Schutz der Feiernden und unbeteiligter Dritter.

Das Mitführ- und Benutzungsverbot stellt zudem das bei gleicher Wirksamkeit mildeste Mittel zur Abwehr der durch das Glas entstehenden Gefahren dar. Insbesondere wäre eine Beschränkung auf ein bloßes Benutzungsverbot nicht gleich wirksam. Die Ausweitung der Allgemeinverfügung auf das Mitführen von Glasflaschen und Glasbehältern ist erforderlich, da Kontrollen des Mitführverbotes wirksamer durchzuführen sind als Kontrollen des Nutzungsverbotes. So lässt sich die Durchsetzung der Allgemeinverfügung gestalten und die potenzielle Entstehung von Gefahrenquellen durch Glas verhindern.

Die Verfügung ist schließlich auch angemessen. Das Verbot des Mitführens von Glasflaschen oder Trinkgefäß aus Glas in dem unter I. und II. bezeichneten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich stellt grundsätzlich eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 I GG der betroffenen Zielgruppe dar. Demgegenüber steht allerdings der Schutz der körperlichen Unversehrtheit aus Art. 2 II GG und nachrangig ebenso des Eigentums aus Art. 14 I GG der Personen, die sowohl am Rosenmontag als auch in den folgenden Tagen diesen Bereich der Innenstadt nutzen oder passieren wollen. Zudem sind auch Erwägungen des Tierschutzes gem. Art. 20a GG mit zu berücksichtigen, da auch Tiere durch das Glas verletzt werden können. Für die Besucher/-innen ist es zumutbar, andere Bereiche der Innenstadt aufzusuchen oder vor dem Aufsuchen des betroffenen Innenstadtbereiches Getränke, z.B. in Plastikflaschen oder anderweitig wieder-

verwendbare Behältnisse, umzufüllen. Der Verzehr aus alternativen Behältnissen stellt unter Berücksichtigung der zu schützenden Rechtsgüter keine übermäßige Belastung dar. Es ist den Besuchern/-innen der Innenstadt immer noch möglich, die Getränke aus alternativen Behältnissen zu verzehren. In der Abwägung überwiegen daher vorliegend die Erfordernisse des Schutzes der obengenannten, gefährdeten Rechtsgüter vor dem Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit, die das Mitführ- und Benutzungsverbot bedingt.

Zu II.

Der zeitliche Geltungsbereich wurde aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre festgelegt. Insbesondere der Rosenmontag hat sich gesellschaftlich als besonderer Anlass für Feiern im Freien etabliert. Im vergangenen Jahr befanden sich, nach Schätzungen des Veranstalters, über 110.000 Personen in der Stadt beim Rosenmontagszug.

Der diesbezügliche Aufenthalt in der Innenstadt geht häufig mit erhöhtem Verzehr alkoholischer Getränke, in aller Regel aus Glasflaschen, einher.

Daher besteht an diesem Tag mithin das höchste Risiko durch Flaschen, Glas und Glasscherben verletzt zu werden.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit wurde das Verbot auf den Rosenmontag befristet.

Zu III.

Da im Zusammenhang mit der Nutzung von Glasflaschen und Glasbehältern in der zu I) beschriebenen Örtlichkeit und dem zu II) beschriebenen Zeitraum Gefahren für bedeutende Individualschutzgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum anwesender Personen bestehen, ist ein öffentliches Interesse gegeben, das bezogen auf den 16.2.2026 die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) rechtfertigt. Ein begründetes öffentliches Interesse liegt vor, da dem Vollzug der Allgemeinverfügung gegenüber dem Interesse Einzelner, einstweilig auf Grund des Einlegens eines Rechtsbehelfes von den Vollzugsfolgen verschont zu bleiben, nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und tatsächlicher Gesichtspunkte Vorrang einzuräumen ist. In Bezug auf die Geltung der Allgemeinverfügung auf den 16.2.2026 kann für die Wirksamkeit an diesem Tag nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden, da ein solches bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen sein dürfte.

Weiterhin wurden alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen gegeneinander abgewogen. Zum Schutz der Allgemeinheit ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung vorliegend notwendig, da nur so sicher gestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung ihren Zweck erfüllt.

Die Gefahren, die in der zu I. beschriebenen Sachlage entstehen, können für so bedeutende Individualschutzgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum anwesender Personen schließlich so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) erheben.

Münster, den 8. Januar 2026

Der Oberbürgermeister

i.V.

Wolfgang Heuer

Stadtrat

Anlage 1



Übersichtsplan Nr. 1

Anlage 2

Allgemeinverfügung der Stadt Münster vom 8.1.2026

Die Allgemeinverfügung gilt an den nachfolgend aufgeführten Tagen, die jeweils als ‚Rosenmontag‘ festgelegt sind:

16.2.2026, 8.2.2027, 28.2.2028, 12.2.2029, 4.3.2030

Offenlegung der Abmarkung von Grundstücksgrenzen

Aus Anlass und im Rahmen einer Katastervermessung (Teilungsvermessung)
Gemarkung Sankt Mauritz, Flur 19, Flurstück 498
wurden die Grenzen folgender Flurstücke teilweise neu abgemarkt:

Gemarkung: Sankt Mauritz
Flur: 19
Flurstück: 142
Lage: Dyckburgstraße 457
Eigentümer: Brake, Gerion; Brake, Klaudia;
Brake, Matthias

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Eigentümer konnten nicht formgerecht bzw. können nur mit unvertretbar hohem Aufwand ermittelt werden und an der Vermessung beteiligt werden.

Gem. § 21, Abs. 5 und § 13, Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) vom 1.3.2005 (GV NRW 2005S. 174) in der heute geltenden Fassung wird die Grenzermittlung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen daher durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die am 7.1.2026 geführte Grenzniederschrift inklusive Skizze liegt ab dem 26.1.2026 bis zum 27.2.2026 während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8 Uhr bis 16 Uhr, Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr und freitags von 8 Uhr bis 13 Uhr) bei der

Stadt Münster
Kundenzentrum Planen und Bauen
Stadthaus 3
Albersloher Weg 33
48155 Münster

öffentlich zur Einsicht aus. Die Einsicht ist nur durch Terminvereinbarung mit dem Kundenzentrum (Tel. 0251 492 6216), innerhalb der Offenlegungsfrist, möglich.

Ihre Rechte

Klage gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Münster Klage erhoben werden.

Münster, den 16. Januar 2026
Der Oberbürgermeister
i.A.
Jochen Marienfeld
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Jägerprüfung 2026

Die nächste Jägerprüfung findet im April 2026 bei der Unteren Jagdbehörde der Stadt Münster statt. Die schriftliche Prüfung ist für den 20.4.2026 in der Mehrzweckhalle in Münster-Gelmer terminiert. Die Schießprüfung und der mündlich-praktische Teil der Jägerprüfung finden im Laufe der 17. und 18. KW statt.

Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer

- zum Zeitpunkt der Prüfung mindestens fünfzehn Jahre alt ist und
- in Münster seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dieser wird in der Regel mit dem melderechtlichen Wohnsitz übereinstimmen.

Anmeldungen sind bis zum 23.2.2026 bei der Stadt Münster – Untere Jagdbehörde –, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, Zimmer 7.031, mit dem Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr in Höhe von 250 € einzureichen.

Die nachfolgend aufgeführten Nachweise sind bis zum 20.4.2026 beizubringen:

- Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern (der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr sein)
- Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter den Telefonnummern: 0251 / 492 – 3213/3226.

Münster, den 19. Januar 2026
Der Oberbürgermeister
i.A.
Manfred Geers
Untere Jagdbehörde

Nachfolge in der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Münster-Mitte

Kerstin Stegemann ist mit Ablauf des 8.1.2026 als Vertreterin der Partei CDU aus der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Münster-Mitte der kreisfreien Stadt Münster durch Verzicht im Sinne der §§ 37 Ziffer 1, 38, 45 Absatz 1 Satz 1, 46a Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) ausgeschieden.

Gemäß den §§ 45 Absatz 6 Satz 7, 46a Absatz 1 KWahlG wird hiermit die nach § 45 Absatz 6 Satz 1 KWahlG getroffene Feststellung öffentlich bekannt gemacht, dass Claudia Krampe, wohnhaft in 48143 Münster, E-Mail-Kontakt: krampe(at)cdu-muenster.de, von der Reserveliste der CDU in die Vertretung einrückt.

Gegen diese Feststellung kann gemäß den §§ 39 Absatz 1, 45 Absatz 6 Satz 8, 46a Absatz 1 KWahlG

- jede/r Wahlberechtigte des jeweiligen Wahlgebietes,
 - die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
 - die Aufsichtsbehörde
- binnen eines Monats nach Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären, §§ 39 Absatz 1 Satz 4, 45 Absatz 6 Satz 8, 46a Absatz 1 KWahlG. Die Postanschrift lautet: Stadt Münster, Amt für Bürger- und Ratsservice, Wahlen und Abstimmungen, 48127 Münster.

Münster, den 9. Januar 2026

Thomas Paal

Stadtdirektor und Wahlleiter

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können einen Ausdruck des Schriftstücks bis zum **6.2.2026** bei der Stadt Münster abholen beim Amt für Kommunikation, Stadthaus 1, 5. Etage, Zimmer 5.046, Eingang Heinrich-Brüning-Straße

Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter:
Tel.: 02 51/4 92-13 03

Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie den Ausdruck des Schriftstücks abholen. Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen:
Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen:
Nationalpass, internationaler Reiseausweis,
Ausweisersatz

Ein Führerschein reicht nicht

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks *
David Jordan, Rudolfstraße 12, 48145 Münster	15.12.2025	00036329ZV0023	Bescheid
Laman Mammadzada, unbekannt	9.1.2026	202533710	Bescheid
Felix Ogen, Königsberger Straße 92, 48157 Münster	12.1.2026	51 42 0111 OG 13877 – 13879	Bescheid
Mhd Helal Alakkad, Syrien	12.1.2026	51.42.0115 AL 13952	Bescheid 1+2
Paul Blanchard Jr, Krögerweg 9, 48155 Münster	13.1.2026	32.22.0444 VA1/LH-PH321	Bescheid
Alaa El Ali, Hünenburg 15, 48165 Münster	13.1.2026	32.22.0444 VA1/MS-UP624	Bescheid
Eugen Hecht, Hohe Geest 217, 48165 Münster	13.1.2026	32.22.0444 VA1/MS-EH299	Bescheid
Carsten Krüger, Wolbecker Straße 128, 48155 Münster	13.1.2026	64.23.39373	Bescheid
Felix Bartholomäus Dyrek, Ludgeriplatz 4, 48151 Münster	15.1.2026	59.3323.670955	Bescheid
Rabah Tebani, Altenberger Str. 40, 48329 Havixbeck	14.1.2026	FNÄ 2870	Bescheid
Halyna Sokoliuk, Eibenweg 51, 48165 Münster	14.1.2026	202529125	Bescheid
Ralf Dieter Bosse, Alstadener Str.90, 46045 Oberhausen	14.1.2026	4004.2164.090.9	Bescheid
Mike Seyda, Kriegerweg 40, 48153 Münster	15.1.2026	51.42.0113 LU 13823	Bescheid
Rene Stromer, Route des Saint Matthieu 323, 06130 Grasse, Frankreich	16.1.2026	32.22.0444 MS-RN1510	Bescheid
Ricarda Wagener, Umlostraße 100, 33649 Bielefeld	22.12.2025	50/53 5830	Bescheid
Gaby Kala, Fuggerstraße 18, 48165 Münster	2.1.2026	59.3713.665742	Bescheid
Eduard Libov, Charkiv, Ukraine	19.1.2026	51.42.0113 LI 13751	Bescheid
Martin Wagner, Ludgeriplatz 4, 48151 Münster	19.1.2026	59.3323.091587	Ladung zu einem Termin

* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben.

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Amt für Kommunikation
Stadthaus 1, Clemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz
Telefon: 0251/492-1303
E-Mail:
SchulzHeike@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.stadt-muenster.de/amtssblatt.html.
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.